

Vorlage	Vorlage-Nr: VO/2024/0079
Federführend: Ortsgemeinde Höhn	AZ: Datum: 08.02.2024 Verfasser: Frau Karin Mohr
Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen hinsichtlich des Verfahrens über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet "Stollen Alexandria"	

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
öffentlich	19.02.2024	Ortsgemeinderat der Gemeinde Höhn	beschließend

Sachverhalt:

Seit 1972 dient der Stollen Alexandria als Wassergewinnungsgebiet. Die Grundwasserentnahme erfolgte zunächst durch die Stadt Bad Marienberg, jetzt durch die Verbandsgemeinde Bad Marienberg. Erstmals erfolgte im Jahr 1983 die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Stollen Alexandria durch die ehem. Bezirksregierung Koblenz (27.09.1983). Diese Festsetzung erfolgte für die Dauer von 30 Jahren.

Ende 2014 erließ die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), als nunmehr zuständige Behörde, eine vorläufige Anordnung (Rechtsverordnung) zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für das Wassergewinnungsgebiet Stollen Alexandria. Die vorläufige Anordnung konnte nur für einen Zeitraum von maximal 4 Jahren erfolgen und trat mit Ablauf des Jahres 2018 außer Kraft.

Im März 2017 bot die SGD Nord eine Informationsveranstaltung zum Festsetzungsverfahren des Wasserschutzgebietes für den Stollen "Alexandria" an. Im Nachgang entwarf die SGD Nord eine Rechtsverordnung, die vom 22.01.2018 bis 21.02.2018 offengelegt wurde. Mit der Offenlage erhielt die betroffene Öffentlichkeit, insbesondere Gemeinden und Grundstückseigentümer, die Möglichkeit, schriftliche Einwendungen bis zum 07.03.2018 bei der SGD Nord einzureichen.

Insgesamt nahmen ca. 1.000 Einwender zu dem Entwurf Stellung. Danach passierte erst einmal seitens der SGD Nord über mehrere Jahre nichts mehr. Bei den zahlreichen Nachfragen seitens Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde und auch einzelner Bürger wurde zwar stets darauf hingewiesen, dass das Verfahren zeitnah weitergeführt werde, was aber nicht der Fall war.

Ungeachtet der Tatsache, dass es noch keine geltende Rechtsverordnung gab, hatte und hat die SGD Nord in Verfahren zur Erstellung oder Änderung von Bebauungsplänen, Bauvorhaben und auch bei der Ertüchtigung des Sportplatzes Schönberg hohe Anforderungen aus wasserrechtlichen Gründen gestellt, die für die Betroffenen auch mit entsprechenden Mehrkosten verbunden waren.

Erst im November letzten Jahres wurde das Verfahren fortgeführt und zwar in Form einer Online-Konsultation, die den gesetzlich vorgeschriebenen Erörterungstermin ersetzen soll. Hierbei wurden die Betroffenen nicht persönlich, sondern durch eine öffentliche Bekanntgabe in den Anzeigern für die Verbandsgemeinden Westerburg, Bad Marienberg und Rennerod informiert. Hierbei stellte die SGD Nord Unterlagen zu dem Verfahren online auf ihrer Internetseite zur Verfügung (ab 11.12.2023). Hierzu konnten die Betroffenen nochmals schriftlich Stellung nehmen bis zum 12.01.2024. Der am 25.01.2024 aktualisierte Zeitplan des Verfahrens ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

In der so genannten ersten Runde der Online-Konsultation gingen insgesamt noch über 80 Stellungnahmen ein. Auch der bereits im Jahr 2018 von der Gemeinde beauftragte Fachanwalt hat für die Gemeinde nochmals Stellung genommen und unter anderem die Wahl des Online-Konsultationsverfahrens anstelle des Erörterungstermins mit rechtlichen Argumenten umfassend kritisiert.

Zu diesen weiteren Einwendungen hat die SGD Nord lediglich in Form von „Standardantworten“ Stellung genommen. Die Vorgangsweise macht deutlich, dass die SGD Nord die Rechtsverordnung in der im Online-Konsultationsverfahren enthaltenen Fassung auch erlassen und veröffentlichen wird. Bis auf eine redaktionelle Ergänzung hat die SGD Nord den Entwurf der Rechtsverordnung nicht mehr verändert. Insofern ist auch eher nicht zu erwarten, dass weitere Stellungnahmen zu einer Anpassung der Rechtsverordnung führen (Verkleinerung der Schutz-zonen, Reduzierung der Verbote u.ä.).

Aufgrund dieses Sachverhalts stellt sich die Frage, wie gemeindeseitig weiter vorgegangen werden soll. Auf Nachfrage hat Herr Prof. Dr. Kerkmann eine schriftliche Einschätzung hinsichtlich des weiteren Vorgehens, der Erfolgsaussichten und der Kosten erstellt, die dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt ist. Diese soll als Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen dienen.

Beschlussvorschlag:

Nach Diskussion

Finanzielle Auswirkungen:

Im Falle eines Klageverfahrens fallen Kosten (Anwaltskosten und Gerichtsgebühren) an. Unter der Kostenstelle 1110 56253000 sind Mittel im Haushalt 2024 eingeplant, deren Höhe ggf. in einem Nachtragshaushalt noch anzupassen ist.

Anlage/n:

Anlage 1 Zeitablauf SGD Nord 25012024
Anlage 2 Einschätzung Fachanwalt